

KVJS

Jugendhilfe-Service

**Grundlagen für die
Betriebserlaubnis für
Jugendwohnheime,
Schülerwohnheime und
Internate in
Baden-Württemberg**

Inhaltsverzeichnis

1. Erlaubnispflicht und Aufsicht	3
1.1 Grundlagen und Zielgruppen des Jugendwohnens	3
1.2 Voraussetzung einer Betriebserlaubnis	3
1.3 Rechtsgrundlagen – Ergänzung zum Grundlagenpapier	4
2. Allgemeine Abgrenzungskriterien	5
3. Spezielle Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis	8
3.1 Räume	8
3.2 Personal	8
3.3 Konzeption	9
4. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII)	10
Anlage: Berechnungsmodell und Hinweise für den Personalbedarf in Schülerwohnheimen/Internaten	11

1. Erlaubnispflicht und Aufsicht

1.1 Grundlagen und Zielgruppen des Jugendwohnens

Manche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbringen einen Teil ihres Aufwachsens in Wohnheimen oder Internaten – aus unterschiedlichen Gründen und mit individuellen Zielen.

Beispielsweise können Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Begabung entfalten wollen, in Schülerwohnheimen untergebracht sein, die an ein Zentrum der sportlichen Nachwuchsförderung angegliedert sind oder an eine Ballettschule.

Schülerinnen und Schüler, die zum Beispiel besondere schulische und außerschulische Angebote in Anspruch nehmen wollen, wählen ein bestimmtes Internat.

Auszubildende, die wegen ihrer Berufsausbildung ihren Herkunftsort verlassen müssen, finden in Jugendwohnheimen eine passende Unterkunft, ebenso wie Berufsschüler, die zum Blockunterricht an eine weiter entfernt gelegene Berufsschule kommen. Wohnheime für junge Menschen mit individuellen Benachteiligungen können vor Ort eine spezifische Berufsausbildung absolvieren oder an Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt teilnehmen.

In § 13 Abs. 3 SGB VIII werden die Grundlagen des Jugendwohnens beschrieben. Die zentralen Elemente dieser Leistung sind die Unterkunft und die sozialpädagogische Begleitung. Nach Münchmeier ist die sozialpädagogische Begleitung das konstitutive Merkmal des Jugendwohnens, das dieses Angebot zu einer Leistung der Jugendhilfe macht.¹

Eine wesentlich weiter gefasste Zielgruppe des § 13 Abs. 3 SGB VIII bedeutet eine Differenzierung des

¹ Münchmeier: Präsentation „Nur Unterkunft – sonst nichts?“, Tagung „Jugendwohnen – Brücke in Ausbildung und Beruf“, 09.02.2011

Bedarfs und der Intensität der sozialpädagogischen Betreuung (siehe 3.3). Diese Position wird auch von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg geteilt.²

Im Kommentar zum SGB VIII von Kunkel³ sieht Nonninger die Zielgruppe des § 13 Abs. 3 SGB VIII gegenüber den Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 als erweitert an. Wenn Jugendliche außerhalb ihres Heimatortes ihren Schul- oder Ausbildungsort haben und ohne eine Unterkunft die schulische oder berufliche Ausbildung gefährdet ist, werden sie in dieser Kommentierung als sozial benachteiligt (im weiteren Sinne) bezeichnet. Nach Schruth⁴ geht der Absatz 3 des § 13 SGB VIII von „den“ jungen Menschen als Zielgruppe der Norm aus und macht somit nicht nur jungen Menschen mit Hilfebedarfen nach Absatz 1 (den sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen) ein Angebot des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens. Zur weiteren Zielgruppe zählt Schruth diejenigen jungen Menschen, die wegen der Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität (z. B. Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes fernab von zu Hause) auf das Jugendwohnen angewiesen sind.

1.2 Voraussetzung einer Betriebserlaubnis

Alle genannten Einrichtungen (Schülerwohnheim, Jugendwohnheim, Internat) sind Einrichtungen, die für ihren Betrieb einer besonderen Erlaubnis („Betriebserlaubnis“) bedürfen. In der Arbeitshilfe

² Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg: Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogischen Unterkunft nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, Stuttgart, 2011

³ Kunkel (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage, Nomos Verlag: Baden-Baden, 2011

⁴ Schruth, „Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII“, Berlin, 2007

„Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ sind die Rechtsgrundlagen sowie die konzeptionellen, personellen und räumlichen Grundsätze beschrieben. In Baden-Württemberg ist für die Erteilung dieser Erlaubnis und für die anschließende Aufsicht nach § 45 ff SGB VIII das KVJS-Landesjugendamt zuständig.

Die vorliegende Arbeitshilfe bezieht sich auf dieses Grundlagenpapier und ergänzt dieses für Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate.

Das KVJS-Landesjugendamt erteilt auf Antrag eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von minderjährigen jungen Menschen nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 3 SGB VIII.

Grundsätzlich fallen alle Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate unter diese Erlaubnispflicht und Aufsicht. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Kollegs, Heimsonderschulen und Schulen mit Wohnheimen, bei denen das Land Baden-Württemberg die Aufsicht übernimmt (beispielsweise beim Hochbegabtgymnasium mit Internat sowie teilweise auch bei Versuchsschulen; vergleiche § 29 Schulgesetz Baden-Württemberg).

1.3 Rechtsgrundlagen – Ergänzung zum Grundlagenpapier

Die Erlaubnispflicht und die Aufsicht des Landesjugendamts begründen sich aus den Paragraphen 45 und 48a SGB VIII⁵.

§ 29 Schulgesetz Baden-Württemberg (Das Land als Schulträger)

(1) Das Land ist Schulträger der Gymnasien in Aufbauform mit Heim, der Kollegs und der Heimsonderschulen.

(2) Das Land kann Schulträger von Versuchsschulen und von Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung sein, sowie von Schulen, die zwar diese Voraussetzungen nicht erfüllen, deren Schulträger jedoch bisher das Land allein war.

§ 32 Schulgesetz Baden-Württemberg (Grundsätze)

(1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst [...]

6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate.

Die staatliche Schulaufsicht umfasst unter anderem in § 32 Satz 6 SchGBW die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und Heimsonderschulen angegliederte Schülerheime.

⁵ Siehe dazu Grundlagenpapier für Einrichtungen KVJS Jugendhilfe – Service „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“

2. Allgemeine Abgrenzungskriterien

Bei der für die Bearbeitung von Betriebserlaubnis-Anträgen und der Beratung von Trägern/Einrichtungen relevanten Zuordnung der folgenden Einrichtungsarten müssen nachfolgende Kriterien beachtet werden:

	Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime (früher: Lehrlingswohnheime)
Träger	Der Träger des Wohnbereichs ist immer zugleich Träger einer Schule mit einem allgemeinbildenden Abschluss.	Der Träger betreibt keine Schule oder Bildungsstätte, sondern nur ein Wohnheim für Schüler.	Der Träger kann (muss aber nicht) zugleich Träger überbetrieblicher Ausbildungsgänge sein.
Zweck und Konzeption	<p>Integratives pädagogisches Konzept von Schule und Wohnbereich, Lernen und Wohnen ist als pädagogische Einheit „unter einem Dach“ zu sehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen ist nur möglich beim Besuch dieser Schule. • Aufenthalt längstens bis zum Abschluss der Schule. <p>Die Zuständigkeit für Ausnahmen (wie zum Beispiel Heimsonderschulen) liegt beim Kultusministerium.</p>	<p>Die jungen Menschen besuchen beispielsweise unterschiedliche öffentliche Schulen in Kombination mit Zentren zur Förderung besonderer sportlicher oder musischer Talente und können deshalb nicht am Wohnort der Eltern die Schule besuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der schulischen Bildung im Wohnheim ist die Regel. • In Ausnahmefällen kann aber auch nur Wohnen mit Freizeitbetreuung Inhalt der Konzeption sein. • Die Schüler sind in der Regel mindestens ein Schuljahr im Wohnheim. 	<p>Jugendwohnheime sind für Jugendliche und junge Erwachsene gedacht, die eine Ausbildung, schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme absolvieren, an einer beruflichen Eingliederung teilnehmen oder berufstätig sind. Die Angebote umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen für Auszubildende mit externer Ausbildung oder • Wohnen und überbetriebliche Ausbildung in der Einrichtung, • Wohnen und sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme in der Einrichtung, • Sozialpädagogische Begleitung (je nach Zielgruppe unterschiedlich intensiv), • Wohnen für junge (volljährige) Berufstätige.
Aufnahme- und Betreuungsalter	Internate sollen – den Wohnbereich erst ab der 5. Klasse führen (in der Regel frühestens ab zehn Jahren). Die Schule kann aber mit Externen, die zu Hause wohnen, früher beginnen.	Schülerwohnheime sollen – wenn möglich – erst ab der 5. Klasse geführt werden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab zehn Jahre.	Nach Schulabschluss, in der Regel ab 15 Jahre (mit Eintritt in eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung, gegebenenfalls auch Berufsvorbereitung). Der Anteil von Minderjährigen liegt in der Regel unter 50 Prozent.

	Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime (früher: Lehrlingswohnheime)
Zielgruppe und Aufsichtspflicht	<p>Schüler, die weiterführende Schulen nach der Grundschule besuchen.</p> <p>Grund für das Wohnen im Internat ist in der Regel die schulische Förderung.</p> <p>Minderjährige, die aufgrund eines erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen, können in Internaten in der Regel nicht adäquat betreut werden.</p> <p>Eine alters- und entwicklungsangemessene Betreuung muss vom Träger über Tag und Nacht (während und außerhalb der Unterrichtszeit) gewährleistet werden. Ist das Internat auch an Wochenenden oder in Ferienwochen geöffnet, muss auch dann eine Betreuung gewährleistet sein.</p> <p>Besonderheit: Will der Träger gezielt auch Minderjährige aufnehmen (Plätze vorhalten), die einen besonderen erzieherischen Bedarf (§ 27 SGB VIII) oder Förderbedarf (§ 35a SGB VIII) haben, ist eine darauf bezogene Konzeption vorzulegen und der entsprechende Betreuungsstandard nachzuweisen.</p> <p>Ob die Umsetzung in einer separaten Wohneinheit des Internats erfolgt oder integrativ mit zusätzlichen verbindlichen Leistungsmodulen für die betreffenden jungen Menschen, ist im Einzelfall zu klären.</p>	<p>Die Kinder und Jugendlichen besuchen eine allgemeinbildende Schule.</p> <p>Gründe für die Unterbringung :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wohnort der Eltern ist zu weit von der gewünschten Schule entfernt. • Förderung besonderer Talente (zum Beispiel Spitzensport, Ballett) an einem entsprechenden Zentrum, das vom Wohnort der Eltern entfernt ist. • Schulische Unterstützung und religiöse Ausrichtung des Angebots wird von den Eltern gewünscht. <p>Eine alters- und entwicklungsangemessene Betreuung muss vom Träger über Tag und Nacht (während und außerhalb der Unterrichtszeit) gewährleistet werden. Ist das Internat auch an Wochenenden oder in Ferienwochen geöffnet, muss auch dann eine Betreuung gewährleistet sein.</p> <p>Schülerwohnheime sind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche, die wegen eines erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.</p>	<p>Für junge Menschen im Übergang von Schule und Beruf.</p> <p>Zu den Zielgruppen des Jugendwohnens zählen :</p> <p>Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII: Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen.</p> <p>Nach § 13 Abs.3 SGB VIII: Junge Menschen, die während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind.</p> <p>Die Aufnahme und Betreuung von Erwachsenen unterliegt nicht der Aufsicht nach § 45 SGB VIII. Sofern die Betreuung von Erwachsenen erforderlich sein sollte, ist hierfür zusätzliches Personal einzusetzen. Über den Umfang der Betreuung der Erwachsenen entscheidet der Träger in eigener Verantwortung.</p>

	Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime (früher: Lehrlingswohnheime)
Personal⁶	Betreuungsschlüssel 1:12⁷ Im Einzelfall sind der Einsatz von Lehrern und die Verzahnung von Unterricht, Lernzeitbegleitung und Betreuung zu klären.	Betreuungsschlüssel 1:12	Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen: Betreuungsschlüssel: 1:10 (nach § 13 Abs. 1 SGB VIII) Junge Menschen, die während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind: Betreuungsschlüssel 1:30 (nach § 13 Abs. 3 SGB VIII)

Gelegentlich wählt ein Träger eine andere Bezeichnung seiner Einrichtung. Dadurch kann es in der Öffentlichkeit zu einer falschen Zuordnung kommen (Schülerwohnheime, welche manchmal von Trägern selbst als Internate bezeichnet werden, zum Beispiel: Sportinternat).

Bitte beachten und Zuordnung entsprechend vornehmen!

⁶ Siehe dazu Grundlagenpapier für Einrichtungen KVJS Jugendhilfe – Service „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“

⁷ Bezogen auf Schulwochen (Montag bis Freitag). Die Betreuung an Wochenenden und während der Schulferien erfordert zusätzliches Personal (Berechnungsschema siehe Anlage).

3. Spezielle Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis

3.1 Räume

Für den Internats- und Wohnheimbetrieb vorgesehene Räume sind Grundrisspläne mit Angabe der jeweiligen Raumgröße und der geplanten Nutzung vorzulegen. Die Räume müssen für die vorgesehene Nutzung baurechtlich genehmigt sein.

Jugendwohnheime:

- Beim Raumprogramm sind die Größe der Einrichtung und die Verweildauer der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Möglichst Einzel- oder Doppelzimmer⁸. Beim Mehrbettzimmer maximal drei Betten pro Raum. Raumgröße mindestens 8 m² pro Platz.
- Sanitäreinrichtungen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. An die Zimmer direkt angrenzende Nasszellen sind wünschenswert.
- Es müssen Ess- und Freizeiträume in angemessener Anzahl und Größe⁹ vorhanden sein.
- Ein Büro beziehungsweise ein Nachtbereitschaftszimmer ist vorzusehen.

Schülerwohnheime/Internate:

- Möglichst Einzel- oder Doppelzimmer. Beim Mehrbettzimmer maximal drei Betten pro Raum. Raumgröße mindestens 8 m² pro Platz. An die Zimmer direkt angrenzende Nasszellen sind wünschenswert.
- Sanitäreinrichtungen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- Es müssen Wohn-/Ess- und Aufenthaltsräume in angemessener Anzahl und Größe⁹ vorhanden sein.
- Ein Büro/Nachtbereitschaftszimmer muss vorhanden sein.

8 Bei Neu- und Umbauten sind Einzel- oder Doppelzimmer vorzusehen; Gleiches gilt für Schülerwohnheime/Internate.

9 Bezogen auf die Gesamtplatzzahl

3.2 Personal

Die personellen Voraussetzungen sind in der Arbeitshilfe „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ beschrieben. Die im Fachkräfteverzeichnis aufgeführten Berufsabschlüsse (Kapitel 11 der Arbeitshilfe) sind verbindlich. Für Schüler- und Jugendwohnheime sowie für Internate gelten auch Lehrer mit 2. Staatsexamen als Fachkräfte.

Personen, die keine der im Fachkräfteverzeichnis aufgeführten Berufsabschlüsse nachweisen können, bedürfen der Zulassung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG durch das KVJS-Landesjugendamt. Der Anteil zugelassener Kräfte darf 50 Prozent des gesamten Personals nicht übersteigen.

Schülerwohnheime/Internate:

Für die Betreuung von bis zu zwölf Kindern und Jugendlichen in einem Internat/Schülerwohnheim ist eine Vollzeitkraft (oder eine entsprechende Anzahl Teilzeitkräfte) einzusetzen. Bei mehr als zwölf Plätzen erhöht sich der Personalbedarf entsprechend. Nachts ist die Betreuung (Nachtbereitschaft) durch das Betreuungsteam im Haus zu gewährleisten.

Jugendwohnheime:

Bei Jugendwohnheimen liegt dieser Personalschlüssel für Minderjährige – je nach Zielgruppe – bei 1:10 beziehungsweise bei 1:30. Bei Jugendwohnheimen ist im Einzelfall zu prüfen, ob nachts eine Rufbereitschaft statt einer Nachtbereitschaft ausreichend ist.

Bei der Beschäftigung zugelassener Kräfte im Nachtdienst sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- eine Anstellung durch den Träger,
- Einbindung in das Betreuungsteam (z. B. im Rahmen der Übergaberegulation, der Teambesprechungen und der Anleitung),
- Gewährleistung der Erreichbarkeit von Fachkräften (Rufbereitschaft),

- Vorlage und Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses.

Der Träger hat dafür zu sorgen, dass diese Kräfte für den Nachtdienst vorbereitet und geschult werden.

Die weitere Personalberechnung orientiert sich an der in der Betriebserlaubnis festgeschriebenen Platzzahl und den Öffnungstagen über die Schultage hinaus.

Je nach Größe der Einrichtung wird in unterschiedlichem Umfang Personal für die Leitung benötigt und im Einzelfall vom Landesjugendamt festgelegt.

3.3 Konzeption

Die Konzeption für alle Einrichtungen soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Zielgruppe, gesetzliche Grundlagen,
- Alter und Geschlecht der betreuten jungen Menschen,
- Gründe für die Unterbringung der jungen Menschen,
- Ziele, die mit der Unterbringung erreicht werden sollen,
- Anzahl und Qualifikation der Leitungs- und Betreuungskräfte,
- Ausschlusskriterien,
- Öffnungszeiten/Schließungszeiten (z. B. Schließung nur in den Schulferien oder Schließung an allen Wochenenden),
- Regelung der Versorgung (Essen, Wäsche, Reinigung der Räume),

- Einzugsgebiet,
- Tagesablauf und Freizeitgestaltung,
- sozialpädagogische Begleitung,
- Besonderheiten des Wohnheims beziehungsweise des Internats,
- Beschwerdemanagement,
- Beteiligungsformen,
- Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII,
- Beschreibung des Nachtdienstes/der Nachtbereitschaft beziehungsweise Rufbereitschaft,
- sonstige Angaben, die für den Träger in der Betriebsführung von Bedeutung sind (zum Beispiel Einsatz von Lehrkräften im Internat).

Der Träger muss darüber hinaus die wirtschaftlichen Aspekte darlegen und belegen können, dass er auch ohne laufende Einnahmen in der Lage ist, den Betrieb der Einrichtung mindestens drei Monate lang sicher zu stellen¹⁰.

Für Jugend- und Schülerwohnheime sind des Weiteren folgende Punkte wichtig:

- Dauer der Anwesenheit der Schüler/Jugendlichen,
- Art des Schulbesuchs beziehungsweise der Ausbildungsstätte,
- schulische und berufliche Begleitung.

Die sozialpädagogische Begleitung in Jugendwohnheimen ist von den Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen abhängig. Je nach Zielgruppe verändern sich die Intensität der Begleitung und der Einsatz der Methoden.

Zielgruppe	Methoden
Sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen (§ 13 Abs.1 SGB VIII).	Casemanagement, individuelle Unterstützung, Gruppenarbeit, Krisenintervention.
Jugendliche, die während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind (zum Beispiel Blockschüler nach § 13 Abs. 3 SGB VIII).	Sozialpädagogische Grundleistungen (Erstberatung, Auskunft, freizeitpädagogische Angebote, Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen und gegebenenfalls bei der Überwindung von Lernhemmnissen).

¹⁰ Siehe dazu Grundlagenpapier für Einrichtungen KVJS Jugendhilfe – Service „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“

4. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII)

Voraussetzungen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) im Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII sind:

- Das Clearing (unter anderem: bestellte Vormundschaft, abgeschlossene Altersfeststellung, Überprüfung der Personaldaten, Klärung familiärer Verbindungen) ist abgeschlossen,
- Fähigkeiten zur Verselbständigung sind vorhanden,
- es gibt keinen erkennbaren erzieherischen Bedarf nach § 34 SGB VIII,
- ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen ist gegeben,
- die Fragen bezüglich der Schul- beziehungsweise Berufsausbildung sind geklärt und eine entsprechende Empfehlung wurde gegeben,

- es liegen keine Anzeichen für eine psychische Störung vor,
- es gibt keine erkennbare Suchtproblematik.

In der Konzeption für diese Zielgruppe sind Formen der Patenschaften und des ehrenamtlichen Engagements vorzusehen, um beispielsweise Bedarfe der jungen Menschen an Wochenenden und in Ferienzeiten abzudecken.

Diese Wohnformen sollen künftig im Rahmen individueller Betreuungsbedarfe für (ehemalige) unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) weiterentwickelt werden.

Anlage: Berechnungsmodell und Hinweise für den Personalbedarf in Schülerwohnheimen/Internaten

Der Personalbedarf erhöht sich, wenn das Schülerwohnheim beziehungsweise das Internat an Wochenenden oder während der Schulferien geöffnet ist. Da die über die Schultage hinausgehenden Öffnungszeiten einrichtungsbezogen unterschiedlich sein können, kann der sich zusätzlich ergebende Personalbedarf folgendermaßen ermittelt werden:

Anzahl VK (entsprechend des Schlüssels 1:12)/Anzahl der Schultage (182 Tage) * Zahl der Öffnungstage an Wochenenden/Feiertagen/Ferientagen

Beispiel: Schülerwohnheim mit 30 Plätzen, an 45 Wochenend-/Feier-/Ferientagen geöffnet:
Zusätzlicher Personalbedarf: $2,5 \text{ VK} / 182 * 45 = 0,62 \text{ VK}$

Gesamtpersonalbedarf: $2,5 \text{ VK} + 0,6 \text{ VK} = 3,1 \text{ VK}$

Grundlagen

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

Grundlagen

Für Ihre Notizen

Juli 2013

1. aktualisierte Auflage: Mai 2020

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:

Waltraud Gross

Bestellung/Versand:

Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

KVJS

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de